



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang

31. 05. 2009

Nr. 25

Inhalt

1. Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt zur 3. B-Planänderung Nr. 7/92 Gewerbegebiet Nord II
2. Wahlbekanntmachung der Briefwahlvorstände zur Europawahl am 7. Juni 2009
3. Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Europawahl im Landkreis Börde am 7. Juni 2009

4. Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27.09.2009: Bekanntmachung des Kreiswahlleiters Wahlkreis 68 Börde/Jerichower Land
5. Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreiswahlausschusses vom 27.05.2009
6. Impressum

Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt hat am 07.05.2009 in öffentlicher Sitzung den Beschluss gefasst, für den Bebauungsplan Nr. 7/92 Gewerbegebiet Nord II die 3. Änderung nach § 13 a BauGB einzuleiten.

Die Gebietsabgrenzung umfasst die folgenden Flurstücke der Flur 17 der Gemarkung Wolmirstedt: 14/2; 12/1; 7/68; 4/4; 4/1; 9/4; 9/5; 4/9; 4/7; 4/2; 4/6; 4/8.

Der Bebauungsplan soll nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Das angestrebte Ziel ist es, die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ansiedlung eines Industriebetriebes zu schaffen.

Der Aufstellungsbeschluss liegt zur Einsicht im Stadtbau- und Planungsamt der Stadtverwaltung Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, in 39326 Wolmirstedt während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Montag und Donnerstag 09.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
 Dienstag 09.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
 Mittwoch 09.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr
 Freitag 09.00 - 11.30 Uhr

Weiterhin erfolgt im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB eine Bürgerversammlung.

Die Bürgerversammlung findet am 23.06.2009 um 17.30 Uhr im Sitzungsraum des Rathauses Nr. 113, 1. Etage (Neubau) statt.

Dr. Zander
Bürgermeister

Wolmirstedt, den 18.05.2009

Landkreis Börde
Der Kreiswahlleiter

Wahlbekanntmachung der Briefwahlvorstände zur Europawahl am 7. Juni 2009

Gemäß § 7 Nr. 5 der Europawahlordnung (EuWO) in Verbindung mit § 79 Abs. 1 EuWO wird hiermit bekannt gemacht, dass die Briefwahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses der Europawahl im Landkreis Börde am Sonntag, dem 07.06.2009, ab 15:00 Uhr im Landratsamt, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, zusammenzutreten.

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich; jedermann hat Zutritt.

Die Auszählung der Stimmen beginnt um 18:00 Uhr.

Haldensleben, 26.05.2009

Webel
Kreiswahlleiter

Landkreis Börde
Der Kreiswahlleiter

Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Europawahl im Landkreis Börde am 7. Juni 2009

Hiermit gebe ich gemäß § 5 Abs. 3 der Europawahlordnung (EuWO) den Termin der öffentlichen Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung und Ermittlung des Wahlergebnisses der Europawahl vom 7. Juni 2009 im Landkreis Börde bekannt:

Datum: 10. Juni 2009
Uhrzeit: 18:30 Uhr
Ort: Sitzungsraum I des Landratsamtes
 Gerikestraße 104
 39340 Haldensleben

Die Sitzung ist öffentlich. Jedermann hat das Recht zur Teilnahme an der Sitzung.

Der Kreiswahlausschuss stellt gemäß § 18 Abs. 2 des Europawahlgesetzes fest, wie viele Stimmen bei der Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments vom 07.06.2009 im Landkreis Börde für die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben wurden und ermittelt gemäß § 69 Abs. 2 der Europawahlordnung das Wahlergebnis im Landkreis Börde.

Haldensleben, 25. Mai 2009

Webel
Kreiswahlleiter

Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27.09.2009 - Bekanntmachung des Kreiswahlleiters Wahlkreis 68 Börde/Jerichower Land

A. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

I. Allgemeines
 Aufgrund des § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) i.d.F. der Bek. vom 19.4.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.6.2005 (BGBl. I S. 1951), fordere ich hiermit auf,

Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27.09.2009 möglichst umgehend einzureichen. Die Kreiswahlvorschläge sind bei mir (Der Kreiswahlleiter, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg) schriftlich einzureichen

bis spätestens 23.07.2009, 18 Uhr.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen wahlberechtigten Personen eingereicht werden. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am Montag, dem 29.06.2009, dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Beteiligungsanzeige muss den in § 18 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 BWG bestimmten Erfordernissen entsprechen.

II. Kreiswahlvorschläge

1. Einreichung, Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§§ 19, 20 BWG und § 34 BWO)

- 1.1. Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
 - 1.2. Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BWG).
 - 1.3. Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.
 - 1.4. Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat eine wahlberechtigte Person mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO). Die Formblätter werden auf Anforderung von den Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleitern kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung der Formblätter bei der zuständigen Kreiswahlleiterin oder dem zuständigen Kreiswahlleiter sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (Anlage 17 zur BWO).
 - 1.5. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur Bundeswahlordnung eingereicht werden. Er muss enthalten:
 - 1.5.1. den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - 1.5.2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
 - 1.6. Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO folgende Unterlagen beizufügen:
 - 1.6.1. die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre oder seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat (Anlage 15 zur BWO),
 - 1.6.2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 zur BWO),
 - 1.6.3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 17 zur BWO), im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt (Anlage 18 zur BWO),
 - 1.6.4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der unterzeichnenden Personen (Anlage 14 zur BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.
- Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind beim Kreiswahlleiter erhältlich.

2. Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen (§ 23 BWG)

- 2.1. Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.
- 2.2. Ein von mindestens 200 wahlberechtigten Personen unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der unterzeichnenden Personen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

3. Änderung von Kreiswahlvorschlägen (§ 24 BWG)

- 3.1. Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist am **Donnerstag, 23.07.2009, bis 18 Uhr** nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber stirbt oder die Wahlbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht.
- 3.2. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen.

4. Beseitigung von Mängeln (§ 25 BWG, § 35 BWO)

- 4.1. Der Kreiswahlleiter hat die Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellen sie bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigen sie sofort die Vertrauensperson und fordern sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

4.2. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn:

- 4.2.1. die Form oder die Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- 4.2.2. die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie nach Absatz 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die wahlvorschlagsberechtigte Person nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- 4.2.3. bei einem Parteivorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- 4.2.4. die Bewerberin oder der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass ihre oder seine Person nicht feststeht, oder
- 4.2.5. die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers fehlt.
- 4.3. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages nach § 26 Abs. 1 Satz 1 BWG ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).
- 4.4. Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

5. Zulassung der Kreiswahlvorschläge (§ 26 BWG, §§ 36 und 37 BWO)

- 5.1. Der Kreiswahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge.
- 5.2. Er hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie
 - 5.2.1. verspätet eingereicht sind oder
 - 5.2.2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.
 - 5.2.3. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekanntzugeben.
- 5.3. Gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlages kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen beteiligten Personen zu hören.
- 5.4. Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am **10.08.2009** bekannt

Burg, 25.05.2009

gez. Berkling
Kreiswahlleiter Wahlkreis 68

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreiswahlausschusses vom 27.05.2009

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 337/III/2009: Der Kreiswahlausschuss stimmt der außerplanmäßigen Ausgabe für den Abriss des Schornsteins im Verwaltungsgebäude, Farsleber Str. 19 in Wolmirstedt zu.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr. 338/68/2009: Der Vergabe von Bauleistungen zur Sanierung der Außensportanlagen am Börde-Gymnasium in Wanzleben an die Firma Sportstättenbau Sternberg, ZNL d. H.-J. Weitel GmbH & Co. KG, Rachower Moor 7, 19406 Sternberg, wurde zugestimmt.

Beschluss Nr. 339/68/2009: Der Vergabe der Gebäudereinigungsleistungen für die Europaschule (BbS), Burgbreite 2- 4 in 39387 Oschersleben an die Firma Piepenbrock Dienstleistungen GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer Rathmannsdorfer Straße 32 in 39418 Neundorf wurde zugestimmt.

Beschluss Nr. 340/68/2009: Der Vergabe der Bauleistung zur Sanierung der Heizungsanlage in der Drömligschule Oebisfelde an die Firma Herse & Co. GmbH, Hornburger Straße 5, 38835 Osterwieck, vertreten durch die Geschäftsführer Reinhard Herse und Ulrich Bolte, wurde zugestimmt.

Beschluss Nr. 342/68/2009: Der Vergabe von Bauleistungen an der Sekundarschule Eilsleben, Sanierung der Elektroanlage, Los 1 Elektroinstallation I. BA, an die Firma Elektrotechnik Butz GmbH, Poststraße 7, 39130 Magdeburg, wurde zugestimmt.

Landkreis Börde
Haldensleben, 28.05.2009

Webel
Landrat

Impressum:
Herausgeber:

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:

Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den

Redaktion/Bezug:
Internet:

General-Anzeiger Landkreis Börde
Büro Kreistag/Wahlen
Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de